

Satzung der Gemeinde Laboe
über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 40 für das Gebiet „westlich der Dorfstraße, nördlich des
Steinkampberg und südöstlich der Schulstraße und des Schulgeländes“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Laboe hat in der Sitzung am 21.07.2011 die Aufstellung des oben näher bezeichneten Bebauungsplanes Nr. 40 beschlossen. Aufgrund der innerörtlichen empfindlichen Situation des Bereiches mit relativ großen rückwärtigen Freiflächen beabsichtigt die Gemeinde Laboe eine ortsangemessene Nachverdichtung zu ermöglichen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Erschließung und einer in Bauart und Baumasse angemessenen Bauform.

Zur Sicherung der Planung in dem von der Aufstellung betroffenen Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 wird erstmalig gemäß § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.08.2011 folgende Satzung über die Veränderungssperre des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 der Gemeinde Laboe erlassen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 betroffenen Gebietes wird eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einer Übersichtskarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In dem Gebiet der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

b) erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

24235 Laboe, den _____ 2011

Gemeinde Laboe
Die Bürgermeisterin

Maßstab 1:2.000 (Nichtamtlicher Aufzug)

Bebauungsplan Nr. 40

Geltungsbereich Stand 14.07.2011

